

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 202 -

Nr. 32

Dingolfing, 17. Dezember

2019



Ein besinnliches und frohes
WEIHNACHTSFEST
einen guten Rutsch ins
NEUE JAHR
ein gesundes, glückliches
und erfolgreiches
JAHR 2020
wünscht Ihnen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hilf Pupp'.

Landrat

Weihnachts- und Neujahrsglückwunsch des Landrats 2019/2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Alles hat seine Zeit und damit auch sein Ende. Zum 29. und damit zum letzten Mal wende ich mich als Landrat mit einem Weihnachts- und Neujahrsgruß an Sie.

Heute ist noch nicht der Anlass für den großen Rückblick, und ich möchte auch nur mit einer Zahl auf 1991 zurückgehen. Damals waren wir 80.212 Einwohner, heute leben in unserem Landkreis 96.439 Bürgerinnen und Bürger. Hinter diesen Zahlen stehen große gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen, für deren Bewältigung der Kommunalpolitik die Hauptverantwortung übertragen wurde. Ich möchte mich heute auf das zu Ende gehende Jahr 2019 beschränken, eine kleine Bilanz ziehen, gesellschaftliche Veränderungen ansprechen und DANKE sagen.

2019 war – wenn wir es gesamtgesellschaftlich sehen – ein gutes Jahr. In unserem Landkreis wurden Millionen Euro in Kindertagesstätten, in Schulen, in die Krankenhäuser, in Brücken, Straßen und Radwege, in Natur- und Umweltschutzprojekte und in soziale Einrichtungen investiert. Der Landkreis hat mehr Rücklagen als Schulden. Er ist praktisch schuldenfrei. Die Kerndaten weisen steigende Arbeitsplatzzahlen, Vollbeschäftigung und vergleichbar hohe Sozialstandards aus. Fehlende Fach- und Arbeitskräfte sind zu begrenzenden Faktoren unseres Lebensstandards geworden. Bei Besuchen von Firmen und Einrichtungen sagen mir die Chefs regelmäßig, wie dringend sie gutes Personal bräuchten, um der Auftragslage und eigenen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Uns fehlen u.a. Bauhandwerker, Haustechniker, Erzieher, Lkw- und Busfahrer, Techniker, EDV-Kräfte, Pflegekräfte, Ärzte und zunehmend auch Lehrer. Wir sollten aber darauf nicht mit geöffneten Grenzen reagieren, sondern mit gezielten Maßnahmen zur Anwerbung von Fachkräften. Die Anwerbeaktionen der Bundesregierung für Pflegekräfte in Mexiko, Indien und auf den Philippinen sind sicher ein richtiger Schritt, weil die Menschen, die von dort zu uns kommen, unser Menschen- und Frauenbild, wie es das Grundgesetz formuliert, in ihrer großen Mehrheit als richtig und erstrebenswert anerkennen.

Die Zukunft stellt uns immer vor Herausforderungen, aber wir müssen uns in Deutschland weniger Sorgen um den Alltag machen als die Generationen vor uns und Menschen in anderen Teilen der Welt. Aber von allein geht nichts. Wir alle sind zur Verantwortung berufen – in unserem Handeln, aber auch im Unterlassen. Wir spüren einen starken Aufbruchprozess und ein Umdenken in Klimafragen. Aber mit noch so gut gemeinten staatlichen Vorschriften (die dann kontrolliert und sanktioniert werden müssen) und schon gar nicht mit Schuldzuweisungen und an den Pranger stellen, werden wir die Ziele erreichen. Dazu ist die Einsicht in Notwendigkeiten eine zwingende Voraussetzung, nicht nur bei uns in Deutschland und Europa, sondern weltweit. Die steigende Weltbevölkerung, vor allem in den Entwicklungsländern, und die Korruption sind dabei erschwerende Faktoren. Wir tun aber gut daran, das Menschenmögliche selber zu tun und bei uns anzufangen. Es ist uns doch schon so viel gelungen.

Erfolg hat viele Väter – Mütter auch. Wesentliche Faktoren einer guten Entwicklung werden auch von der Kommunalpolitik verantwortet. Dies gilt in hohem Maße auch für unsere 15 Städte, Märkte und Gemeinden und für unseren Landkreis selbst. Wer in den Rathäusern und im Landratsamt in den nächsten sechs Jahren entscheidenden Einfluss auf das öffentliche Leben in unseren Heimatgemeinden haben wird, entscheiden alle, die am 15. März 2020 ihr Wahlrecht nutzen. Ich bitte Sie darum.

Zwei, drei Generationen zurück, am 8. Mai 1945, liegt der Anlass für den herausragenden Gedenktag des kommenden Jahres, an dem vor 75 Jahren der Krieg sein Ende fand. Es bedeutet auch, dass wir seit 75 Jahren in Frieden und Freiheit und in zunehmendem Wohlstand leben. Diese längste Friedenszeit in unserer Heimat ist auch das Ergebnis der Politik und der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Während Vorgänger-Reiche ihren Untertanen ungeheure Opfer abverlangten – sie in Krieg und Verderben führten, um selbst als Reich groß und als Staat stark dazustehen, sichert unser demokratischer Staat jedem Bürger elementare Rechts- und soziale Absicherung zu, die es in den meisten Ländern der Welt so nicht gibt. Ich kann deshalb die fundamentale Kritik nicht verstehen, mit der Vertreter unseres Staates überzogen werden, wenn Sozialleistungen oder Baugenehmigungen nicht erteilt werden können, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, oder wenn bei Verstößen Bußgelder verhängt werden. Unser Rechtsstaat ist kein Garant für ideale Regelungen, aber er bringt an Werten und Grundsätzen orientierte, nachvollziehbare Entscheidungen hervor. Wie schwer

es ist gerecht zu sein, wird im privaten Bereich deutlich, wenn man sein Testament macht und mehrere Kinder hat.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir feiern Weihnachten und den Jahreswechsel in einem der wohlhabendsten Länder der Erde. Jammern hilft nicht weiter. Wir müssen uns den Herausforderungen stellen, können viele unserer Probleme selbst lösen, sollten aber vorher unsere Maßstäbe und Ansprüche überdenken. Für das erste Fernsehgerät, das 1963 unter unserem Christbaum stand, hatte mein Vater, der bei der Firma Eicher in Dingolfing arbeitete, drei Monatsgehälter aufwenden müssen.

Als Landrat danke ich allen, die sich in den Dienst unseres Gemeinwesens gestellt haben. Mein besonderer Dank gilt allen, die sich ehrenamtlich in Hilfsorganisationen wie Feuerwehren und Rettungsdiensten, in Verbänden und Vereinen, in Kirchengemeinden oder im privaten Bereich für hilfsbedürftige Menschen oder ein gutes Miteinander einsetzen. Jeder kann selbst etwas dazu beitragen, dass sich unsere Gesellschaft hin zu mehr Menschlichkeit entwickelt.

So können wir gemeinsam darauf hoffen und dafür arbeiten, dass wir vor Krankheiten und Unglücksfällen, aber auch vor Missgunst und Mobbing verschont bleiben und es gemeinsam schaffen, uns das Leben schön zu machen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und ein glückliches 2020.

Ihr

Heinrich Trapp

Landrat

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Dingolfing-Landau
am 15. März 2020

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;
Öffentliche Wasserversorgung des Marktes Simbach

Der Wahlleiter des Landkreises
Dingolfing-Landau

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Kreistags des Landrats

im Landkreis Dingolfing-Landau am 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 15. März 2020, findet die Wahl

von 60 Kreisräten

des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer Nr. 117, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Person kann auch gewählt werden, wenn sie ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,

- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

(Anzahl)

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, (Anzahl) sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Dingolfing, den 17. Dezember 2019

gez.

Wolfgang Kappl

Landkreiswahlleiter

42-863/3/2/11 E 101

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;
Öffentliche Wasserversorgung des Marktes Simbach

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 69 BayWG i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Ziffer 13.3.3 der Anlage I zum UVPG in der Fassung vom 12.04.2018 vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

- Erlaubnis zur Förderung von insgesamt 230.000 m³ Grundwasser aus den Brunnen I, II und III des Marktes Simbach bei Simbach, bzw. Zollöd zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, eingesehen werden.

Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 17.12.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat